



Tel.: 01 / 315 70 10
Internet: <http://www.iwoe.at>

Fax: 01 / 966 82 78
E-mail: iwoe@iwoe.at

**Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich
Postfach 108
A-1051 Wien**

ZVR-Nr.: 462790102
DVR: 0932191

Wien, 12.01.2015

IWÖ an
BMI und Parlament

Betrifft: bmi-III-1@bmi.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, Änderung des Meldegesetzes, des Paßgesetzes und des Waffengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates,
Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Die IWÖ dankt für die Gelegenheit, zu den oben bezeichneten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

Nach genauer Erörterung der im Betreff vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in unserem Vorstand erlaubt sich die Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ) folgende Stellungnahme dazu abzugeben:

Stellungnahme

Meldegesetz

Der neue **Absatz 4 des § 2 MeldeG** schafft die Möglichkeit, daß jemand, der bestimmte Gründe dafür geltend macht, an der Adresse einer Betreuungseinrichtung wirksam gemeldet sein kann. Diese Adresse soll dann auch als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes gelten. Dies erscheint dann bedenklich, wenn dem nicht gleichzeitig die Verpflichtung gegenübersteht, daß eben diese Betreuungsstelle wirksam und verantwortlich dafür sorgt, daß dem Betreffenden die Zustellung auch tatsächlich zukommt. Wenn dies nicht gewährleistet wäre, könnte dadurch eine nicht unbeträchtliche Beeinträchtigung der Rechtsdurchsetzung oder der Strafverfolgung eintreten.

Es ist daher anzuregen, daß eine entsprechende Verpflichtung der Betreuungsstelle im Gesetz vorgesehen wird.

Im § 16c ist der erste Satz weitgehend unverständlich, weil nicht erkennlich ist, wen der BMI zu verständigen hat. Das wäre entsprechend zu ergänzen.

Paßgesetz

Hiezu erfolgt keine Stellungnahme

Waffengesetz

§ 16a

Das Einziehen des ungültig gewordenen Dokumentes ist entbehrlich. Die Ungültigkeit des entsprechenden Dokumentes könnte auch durch einen Stempel oder eine Lochung des alten Dokumentes dargetan werden. Bei Sparbüchern oder Reisepässen wird so vorgegangen. Manche dieser Dokumente haben eine historische oder persönliche Bedeutung oder Wertigkeit für den jeweiligen Besitzer. Ein Mißbrauch solcher Dokumente ist jedenfalls ausgeschlossen und kommt auch nicht vor.

§ 33 WaffG

Die Ergänzung des § 33 ist zu begrüßen und ist auch dazu geeignet, Probleme bei der Verwahrung (§ 41 WaffG) gar nicht erst aufkommen zu lassen. Zur Klarstellung wird aber empfohlen, nach den Worten „juristische Person“ die Worte „oder Vereine“ einzufügen. Da es auch Vereinswaffen der Kat. A und B geben kann und auch gibt, wäre es wünschenswert, diese Möglichkeit, Waffen auf Vereine oder juristische Personen zu registrieren auch für diese Waffen vorzusehen. Hier wäre dem § 20 WaffG ein entsprechender Absatz anzufügen. Eine WBK wäre dann auf den Verein auszustellen. Im § 23 WaffG wären solche Vereinswaffen der Kat. A und B jedenfalls von der Stückzahlbeschränkung auszunehmen. Diese Beschränkung ist ja ohnehin vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit weitgehend sinnlos und überflüssig.

§ 33 Abs.11 neu

Die Neuschaffung des **Abs 11 des § 33** ist unbedingt zu begrüßen. Jemand, der mit seiner Bürgerkarte seine Waffen der Kat. C oder D registriert hat, und bis zum 30.6.2014 auch eine entsprechende Bestätigung dafür ausdrucken konnte, soll dies auch weiterhin können. Das würde auch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung bringen und die Waffenbehörden entlasten.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu überlegen, ob nicht auch die Umregistrierung anderer Waffen (z.B. Kat. B) mit Hilfe dieser Bürgerkarte erfolgen könnte. Auch das würde eine Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung der Behörden bedeuten.

§ 36 WaffG

Die Schaffung einer Amnestie für Bürger, die eine Registrierung ihres Altbestandes an C-Waffen aus welchem Grund immer, nicht vorgenommen haben, ist vorbehaltlos zu begrüßen. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß die IWÖ seit 2010 eine solche Amnestie immer verlangt und der Rechtskultur als zuträglich angesehen hat. In zahllosen Vorsprachen im BMI wurde dies von der IWÖ immer wieder deponiert und verlangt. Es ist sehr erfreulich, daß mit dieser Änderung nun diesen berechtigten Wünschen Rechnung getragen wird.

Diese unbedingt notwendige Reform wurde auch in der Petition des Team Stronach (xxxxx) zum Waffengesetz verlangt. Diese Petition ist bereits in parlamentarischer Behandlung, deren erste Forderung nach einer entsprechenden Amnestie scheint durch die nunmehr vorliegende Gesetzesänderung erfüllt.

Wie viele andere bisherige Waffengesetzänderungen war auch die Novelle 2010 ein rückwirkendes Gesetz, das aber leider eine entsprechende Amnestie – aus welchem Grund immer – nicht vorgesehen hat. Das ist nun repariert und wird auch die Bereitschaft, „vergessene“ Waffen nachträglich zu registrieren, befördern.

§ 36 Abs.3

Hier sollen bisher noch nicht registrierte Waffen der Kat. D dann von Amts wegen registriert werden, wenn sie in den EU-Feuerwaffenpaß eingetragen werden sollen. Dies ist aus zweierlei Hinsicht problematisch.

Erstens:

Der EUFWP ist kein Besitzdokument sondern ein Grenzübertrittsdokument. Es liegt im Belieben des jeweiligen Besitzers (Innehabers), welche Waffen er in dieses Dokument

eintragen läßt, soferne er diese besitzen darf. Er kann z.B. auch eine Waffe eintragen lassen, die er zwar innehaltet (besitzt), für die aber die Registrierungsfrist (sechs Wochen) noch nicht erreicht ist, also etwa für einen kurzfristigen Jagdausflug ins EU-Ausland. Eine Registrierung verfälscht also die tatsächlichen Besitzverhältnisse und es müßte auch immer wieder umregistriert werden. Ein unsinniger Verwaltungsaufwand.

Zweitens:

Der § 36 WaffG, in dem der EUFWP geregelt ist, sieht keine Registrierungspflicht vor. Die Behörde hat dort Waffen einzutragen, die der Antragsteller besitzen darf (Abs. 3). Eine diesbezügliche amtswegige Registrierung ist aber nicht vorgesehen und widerspricht daher den allgemeinen Bestimmungen über die Registrierung der D-Waffen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch nicht zu registrieren gewesen sind.

Im übrigen wird keine weitere Stellungnahme erstattet.

Die IWÖ gestattet sich bei dieser Gelegenheit zum wiederholten Male, ihre Reformvorschläge für eine Vereinfachung und bürgerfreundliche Umgestaltung des Waffenrechtes vorzulegen. Sie sollen Grundlage einer umfassenden und tiefgreifenden Diskussion über das Waffengesetz sein.

Das Waffengesetz muß reformiert werden

Die Geduld der legalen Waffenbesitzer ist jetzt am Ende. Reformen sind dringend erforderlich. Und im September sind Wahlen zum Nationalrat. Daher präsentiert die IWÖ jetzt ihre Forderungen an die politischen Parteien.

Diese Forderungen sind allesamt vernünftig. Sie werden Verwaltungseinsparungen bringen, die Sicherheit Österreichs verbessern und das Gesetz einfacher, klarer, bürgerfreundlicher und verständlicher machen. Die legalen Waffenbesitzer – und nur diese sind schließlich von einem solchen Gesetz betroffen – werden dann das reformierte Gesetz akzeptieren und mit Freude befolgen. Das ist schließlich der Sinn eines jeden Gesetzes – auch das Waffengesetz und das ganz besonders – hat sich diesem Anspruch zu stellen.

Die Forderungen – der Reihe nach:

Die leidige „Innehabung“ im § 6:

Das Waffengesetz setzt Innehabung und Besitz gleich. Im Waffenrecht hat das eine gewisse Berechtigung und ist für die Verwaltung recht praktisch. Wie das aber derzeit gehandhabt wird, kriminalisiert es unnötigerweise Jäger und Sportschützen, die bei der Ausbildung des Nachwuchses in heimtückisch ausgelegte Fallen tappen. Der Absatz 2 zum §6 hat die Falle aufgerichtet.

Wenn man schon bei der Innehabung bleibt, muß man sehr vorsichtig sein, um nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten.

IWÖ-Vorschlag:

§ 6 Abs. 2 sollte lauten: Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen und Munition unter der Aufsicht und Verantwortung eines zum Besitz dieser Waffen und dieser Munition Berechtigten.

Transport von Waffen

Der § 7 Abs. 3 gibt immer Anlaß zu Mißverständnissen. Der Zweck des Transports könnte überhaupt ersatzlos entfallen.

IWÖ-Vorschlag:

§ 7 Abs.3 sollte lauten: Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis bei sich hat.

Ermessensentscheidungen

Der § 10 (Ermessen) räumt dem öffentlichen Interesse Vorrang vor dem privaten Interesse ein. Eine totalitäre Geisteshaltung. Im Waffenrecht sollte aber das private Interesse Vorrang haben. Der rechtstreue Bürger und nicht der Staat soll Gegenstand des Gesetzes sein. Der Waffenbesitz ist schließlich ein Grundrecht.

IWÖ-Vorschlag:

§ 10: Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen ist privaten Rechten und Interessen der Vorrang einzuräumen.

Schießstätten

Hier ist der Schußwaffenbegriff zu präzisieren. Es gibt nämlich Beamte, die meinen, daß Kat. A-Waffen auf Schießplätzen nicht allgemein verwendet werden dürfen. Das ist endgültig klarzustellen.

IWÖ-Vorschlag:

§ 14 wäre zu ergänzen: . . . Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen aller Kategorien . . .

Verwahrung

Die Verordnungsermächtigung im § 16a sollte entfallen, sie ist überflüssig. Der Begriff: „sicher zu verwahren“ ist deutlich genug.

IWÖ-Vorschlag:

Der § 16a muß auf den ersten Satz beschränkt bleiben. Eine Verordnungsermächtigung ist entbehrlich und könnte zu Schikanen gegen legale Waffenbesitzer missbraucht werden.

Verbotene Waffen

§ 17 Verbotene Waffen. Pumpguns (Vorderschaftrepetierflinten) und Schalldämpfer

IWÖ-Vorschlag:

Das Verbot der sogenannten „Pumpguns“ im § 17(1) Zi.4 muß aufgehoben und diese Waffe in die Kat B eingereiht werden. Das entspräche auch der EU-Richtlinie. Vernünftige Regeln für Jäger bei Gewehrscheinwerfern und für Jäger und Sportschützen bei Schalldämpfern sollen geschaffen werden.

Außerdem muß der § 17 Abs. 2 erster Satz ersatzlos entfallen. Es ist undenkbar und eindeutig verfassungswidrig, daß das BMI jede beliebige Waffe einfach durch Verordnung verbieten kann. Diese Bestimmung ist daher gänzlich zu beseitigen.

Kriegsmaterial

§ 18 Kriegsmaterial. Die Kriegsmaterialverordnung bedarf dringend einer Modernisierung. Da halbautomatische Schußwaffen keine militärische Verwendung mehr haben, ist der § 1 Abs.1, lit. a überholt.

IWÖ-Vorschlag:

§ 1 Abs.1 lit. a KrMatV hätte zu lauten: „Vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre“ und aus.

Hier hätten die halbautomatischen Karabiner und Gewehre zu entfallen. Sie sind schon lange nicht mehr als Kriegsmaterial anzusehen.

Halbautomaten:

§ 19 Abs. 2 Herausnahme von bestimmten Halbautomaten aus der Kat. B. Ist im Gesetz seit 1996 vorgesehen.

IWÖ-Vorschlag:

Hier wären die Anträge der Landesjagdverbände (liegen schon jahrelang vor und sind amtsmißbräuchlich nicht erledigt) endlich einer Erledigung zuzuführen.

§ 21 Waffenpässe

Die Behörden haben seit einigen Jahren die Vergabe von Waffenpässen immer mehr eingeschränkt und die Ermessensbestimmungen äußerst restriktiv (und auch gesetzwidrig) ausgelegt. Das hat sich für die öffentliche Sicherheit als sehr schädlich erwiesen. Inzwischen bekommen nicht einmal mehr Exekutivbeamte außer Dienst einen Waffenpaß. So weit sind wir schon.

IWÖ-Vorschlag:

Bei der Ausstellung von Waffenpässen ist die Prüfung des Bedarfes durch eine Prüfung der Sachkunde und der nötigen Fertigkeiten zu ersetzen. Wenn jemand Kenntnisse in rechtlicher Hinsicht betreffend Notwehrrecht und Waffenrecht nachweist und überdies den sicheren und kompetenten Umgang mit einer Verteidigungswaffe darstut, ist ihm ein

Waffenpaß auszustellen. Ein diesbezügliches Ermessen kann daher entfallen. Die Wiederherstellung der Liste der gefährdeten Berufsgruppen wäre sinnvoll.

§ 23 Stückzahlbegrenzung

Die Stückzahlbegrenzung hat sich als überflüssig erwiesen, außerdem verursacht die Anwendung dieser Bestimmung, besonders die amtliche Beurteilung allfälliger Erweiterungen, einen ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand. Außerdem gibt es dabei eine höchst unterschiedliche Vollzugspraxis, die von Waffenbehörde zu Waffenbehörde dramatisch verschieden ist. Ein Grund für diese Stückzahlbeschränkung besteht absolut nicht.

IWÖ-Vorschlag:

***Die diesbezüglichen Bestimmungen (§ 23) haben ersatzlos zu entfallen.
Stückzahlbeschränkung darf es nicht mehr geben.***

§ 25 Verlässlichkeitsüberprüfung

Die in fünfjährigen Abständen vorgenommenen Verlässlichkeitsüberprüfungen sind – soferne sie den Waffenführerschein betreffen – durchaus sinnvoll. Die Überprüfungen der Verwahrung sind es nicht.

IWÖ-Vorschlag:

Es genügt, wenn bei der erstmaligen Ausstellung eines Waffendokumentes die ordnungsgemäße Verwahrung überprüft wird (wobei natürlich solche Überprüfungen nur dann sinnvoll sind, wenn bereits eine entsprechende Waffe angeschafft ist). Die nachfolgenden Überprüfungen sind sinnlos und sollten daher entfallen. Hier ist ein großes Potential für Verwaltungseinsparungen gegeben. (Jährlich 400.000 Beamtenstunden).

Die Nachweise über den Waffenführerschein oder ähnliches sollten von den Waffenbesitzern, die ihn erbringen müssen, der Waffenbehörde unaufgefordert vorgelegt (eingesendet) werden.

§§ 30ff Registrierung

Die umfangreichste Reform des österreichischen Waffengesetzes. Sie wird die legalen Waffenbesitzer über Gebühr belasten, vor allem finanziell. Man könnte das aber sparsamer und bürgerfreundlicher gestalten.

Außerdem wäre es anzustreben, diese Registrierung überhaupt zu beseitigen. Das wird allerdings Aktivitäten bei der EU erfordern und liegt nicht im Kompetenzbereich des österreichischen Gesetzgebers.

IWÖ-Vorschlag:

Die Bürgerkarte (oder gleichwertige Mobiltelefonregistrierung) müßte nicht nur für die Registrierungen des Altbestandes sondern auch für den Neuerwerb (nach dem 1.10.2012) zugelassen werden. Die hohen Kosten für Waffensammler und andere Waffenbesitzer, die mehrere solcher Waffen erwerben, können nicht hingenommen werden.

Außerdem müßte auch die Registrierung der Kat. B-Waffen bei privatem Besitzwechsel auch mit der Bürgerkarte (oö) möglich gemacht werden. Die Kat. B-Waffen sind ohnehin schon alle im ZWR registriert (oder müßten es sein).

Schließlich sind manche Konstruktionsfehler des Systems zu beseitigen (z.B.: Begründung, Wechsellaufe u a.). Die Anmeldefrist wäre zu verlängern und mit Amnestiebestimmungen zu versehen. Außerdem wäre die Vertraulichkeit (Datenschutz) zu garantieren und Amtshaftungsbestimmungen für die „beliehenen Unternehmer“ eindeutig zu gewährleisten.

§ 38 Mitbringen von Schußwaffen (EUFWP)

IWÖ-Vorschlag:

Die im Abs. 3 festgesetzte Anzahl von 3 Schußwaffen (beim EUFWP) reicht nicht aus. Die Zahl ist auf fünf zu erhöhen.

§ 41 Größere Anzahl von Schußwaffen

IWÖ-Vorschlag:

Diese Bestimmung (§ 41) könnte zur Gänze ersatzlos entfallen. Eine solche Bestimmung gab es bis 1996 nicht, sie hat sich seither als entbehrlich erwiesen. Sie hat auch keinen merkbaren Sicherheitseffekt gebracht. Durch die erforderliche Registrierung kennt in Zukunft die Behörde auch die Anzahl der A, B und C (teilweise auch D)-Waffen.

§ 43 Erbschaft und Vermächtnis

Der Ausschluß von Waffen der Kat. A von der Vererbung ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bestimmung widerspricht auch den wiederholt gegebenen Zusagen der Politik bezüglich der Kat. A-Waffen. Hier sind die Waffenbesitzer grob getäuscht worden.

IWÖ-Vorschlag:

§ 43 Abs.4 muß auch die Kategorie A umfassen. Keine eigene Rechtfertigung bei diesen Gegenständen anlässlich einer Vererbung. Gleichzuhalten wäre auch die freiwillige Weitergabe von Waffen im engsten Familienkreise.

Ausnahmebestimmungen § 45 Abs.2

Die Grenze Erzeugungsjahr 1871 besteht seit mehr als 50 Jahren und ist daher lange überholt. Als neue Grenze wäre sinnvollerweise das Jahr 1900 anzusetzen und daher

IWÖ-Vorschlag:

Der § 45 Abs.2 ist entsprechend zu ändern und hier das Jahr 1900 anzusetzen.

Amnestiebestimmungen

Leider sind solche im geltenden Waffengesetz überhaupt nicht enthalten. Nur bei der Erbschaft gibt es so etwas, das ist aber nicht ausreichend. Ziel solcher Bestimmungen wäre es ja, illegale Waffen in einen legalen Bestand überzuführen und damit die Kontrolle solcher Waffen zu ermöglichen. Die bloße Straffreistellung bei einer Waffenabgabe (§ 50 Abs.3) genügt nicht. So werden sicher überhaupt keine Waffen abgegeben oder legalisiert.

Bei einer freiwilligen Meldung illegaler Waffen muß gewährleistet sein, daß der Meldende diese Waffen in seinen legalen Besitz übernehmen darf, die entsprechenden Waffendokumente ausgestellt erhält und ihm aus dem bisherigen illegalen Besitz keine rechtlichen Nachteile erwachsen. Natürlich nur, soferne der Meldende die persönlichen Voraussetzungen (§ 8 und 11 WaffG) erfüllt.

Dann werden sicher viele bisher illegale Waffen der Behörde angegeben und in den legalen, kontrollierbaren Besitz übergeführt.

IWÖ-Vorschlag:

Eine neue Bestimmung wäre zu schaffen, die wie folgt lauten sollte:

§ (neue Bestimmung)

(1) Ein Mensch, der Waffen besitzt, ohne eine Berechtigung dafür zu haben, kann diese Waffen der Behörde melden. Erfolgt diese Meldung freiwillig und ohne daß diesbezüglich bereits ein behördliches Verfahren eingeleitet ist, ist der Betreffende straflos. Die Tatsache dieses illegalen Besitzes beeinträchtigt auch nicht seine Verlässlichkeit hinsichtlich Abs.3.

(2) Stellt der Betreffende gleichzeitig den Antrag, auf Genehmigung dieser Waffen, so ist ihm diese Genehmigung zu erteilen und es sind ihm die entsprechenden Dokumente auszustellen.

(3) Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn mit der (den) bestreffenden Waffe(en) eine strafbare Handlung (nicht gem. Waffengesetz) begangen worden ist (sind) oder in der Person des Betreffenden die allgemeinen Voraussetzungen für den Besitz dieser Waffen nicht gegeben sind.

Deaktivierung

Ist Gegenstand der Novelle zum § 42 (ein neuer § 42 b wurde geschaffen). Es handelt sich dabei um ein rückwirkendes Gesetz, das gültige Individual-Bescheide aufhebt und somit eindeutig verfassungswidrig ist.

Das Gesetz in der jetzigen Form kriminalisiert unnötigerweise gutgläubige Besitzer von deaktivierten Gegenständen, die diese zum Teil sogar von staatlichen Stellen (Bundesheer) erworben haben. Das ist unerträglich und bedarf einer Abänderung.

IWÖ-Vorschlag:

Die bisher erfolgten Deaktivierungen sind weiterhin gültig und rechtmäßig. Der § 42 b ist somit ersatzlos zu streichen, ebenso die dazugehörigen Verordnungen.

Insgesamt sind diese Forderungen maßvoll, nützlich und bringen bedeutende Verwaltungseinsparungen. Die Sicherheit würde durch diese Reformen nicht verschlechtert – im Gegenteil. Das Vertrauen des Staates in seine Bürger würde damit zum Ausdruck gebracht und auch das Vertrauen der Bürger in seinen Staat und den Gesetzgeber, das bereits große Einbußen erlitten hat, wieder gestärkt.

Diese Forderungen werden auch im heurigen Wahljahr eine Rolle spielen. Sie sind der Prüfstein für die Parteien, die zur Wahl antreten. Wir werden sie den Parteien vorlegen. Wer sie nicht akzeptiert, sollte von uns Waffenbesitzern keine einzige Stimme bekommen.

Für die IWÖ

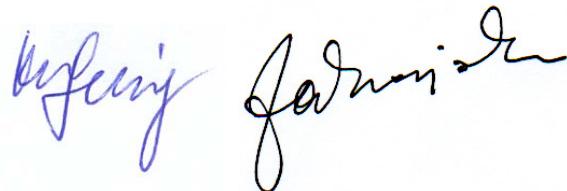
Mit besten Grüßen

Präsident



RA Prof.Dipl.-Ing.Mag. Andreas Rippel

Vizepräsident



Dr. Hermann Gerig

Generalsekretär



Dr. Georg Zakrajsek